

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Einteilung des Gebietes
- Art. 3 Erschliessung
- Art. 4 Leitungskataster
- Art. 5 Öffentliche Leitungen
 - a) Durchleitungsrechte
- Art. 6 b) Schutz öffentlicher Leitungen
- Art. 7 c) Leitungen im Strassengebiet
- Art. 8 Zuständiges Organ
- Art. 9 Durchsetzung
- Art. 10 Privatrechtliche Organisationen

II. Gewässerschutzbewilligungen

- Art. 11 Bewilligungserfordernis
- Art. 12 Verfahren, Pflichten der Baubewilligungsbehörden
- Art. 13 Gesuch
- Art. 14 Generelles Gewässerschutzgesuch und Voranfragen
- Art. 15 Publikation
- Art. 16 Besondere Bewilligungen der Gemeinde
- Art. 17 Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides
- Art. 18 Bewilligung, Verfall

III. Anschlusspflicht und technische Vorschriften

- Art. 19 Anschlusspflicht für Neu- und Umbauten, sowie Landwirtschaft
- Art. 20 Vorbehandlung schädlicher Abwässer
- Art. 21 Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen
- Art. 22 Gruppenmassnahmen
 - a) Grundsatz
- Art. 23 b) Anordnung
- Art. 24 Versickerung
- Art. 25 Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder
- Art. 26 Leitungsführung
- Art. 27 Basis- und Detailerschliessung
- Art. 28 Ausführung der Leitung
- Art. 29 Verlegen der Rohre
- Art. 30 Tiefliegende Räume
- Art. 31 Durchmesser
- Art. 32 Leitungsmaterial
- Art. 33 Einzelkläranlagen und Jauchegruben
- Art. 34 Schutzzone und -areale
- Art. 35 Waschen von Motorfahrzeugen

IV. Baukontrolle

- Art. 36 Baukontrolle
- Art. 37 Pflichten des Bewilligungsnehmers
- Art. 38 Projektänderungen

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 39 Einleitungsverbot
- Art. 40 Haftung für Schäden
- Art. 41 Unterhalt und Reinigung
- Art. 42 Sammeln von Abwasser, Faulschlämme

VI. Sanierung der Abwasserhältnisse

- Art. 43 Sanierung
 - a) Hausanschlüsse
- Art. 44 b) übrige Sanierungsmassnahmen
- Art. 45 c) Sanierung grösseren Ausmassens
- Art. 46 d) Bewilligung und Kontrolle

VII. Abgaben

- Art. 47 Finanzierung der Abwasseranlagen
- Art. 48 Grundsatz für die Bemessung der Gebühren
- Art. 49 Einmalige Kanalisations- und ARA-Gebühr
- Art. 50 Jährliche Benützungsgebühr
- Art. 51 Fälligkeit und Verzugzins
- Art. 52 Gebührenpflichtige Schuldner
- Art. 53 Grundpfandrecht der Gemeinde

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 54 Wiederhandlungen gegen das Reglement
- Art. 55 Entscheid bei Streitigkeiten
- Art. 56 Inkrafttreten
- Art. 57 Anpassung, Übergangsbestimmungen

Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Kappelen



Die Einwohnergemeinde Kappelen erlässt, gestützt auf

- Art. 119 und 125 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 03.12.1950/06.12.1964 (WNG),
- die Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972/29. Oktober 1975 (KGV)
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 08. Oktober 1971 (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften einschliesslich der anerkannten Richtlinien (z. B. des Verbands Schweizerischer Abwasserfachleute, Normen SIA), sowie
- die kantonale Baugesetzgebung (BauG vom 07.06.1970; BauV vom 26.11.1970, BewD vom 10.02.1970)

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Artikel 1

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung der Abwässer.

² Sie erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsnetz bzw. den Anschluss der Abwässer an die regionale ARA Lyss.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Einteilung des Gebietes

Artikel 2

¹ Gemäss den Artikeln 20 ff. der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV) werden aufgrund des kommunalen Sanierungsplanes ausgediehet:

- a) das im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzte Gebiet (GKP-Perimeter), welches den Bauzonen entspricht, sofern nicht der Perimeter aufgrund eines Erschliessungs-Etappenplanes kleiner angelegt wird (Art. 21 Abs. 2 KGV);
- b) das im Kanalisationsrichtplan abgegrenzte Bauentwicklungsgebiet (KRP-Perimeter);
- c) die von der Gemeinde durch Anschluss an die zentrale ARA Lyss zu sanierende Ortsteile, Weiler und dergleichen (öffentliches Sanierungsgebiet);
- d) das von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu sanierende Gebiet (privates Sanierungsgebiet)

Erschliessung

Artikel 3

¹ Innerhalb des gemäss der Kantonalen Gewässerschutzverordnung rechtsgültig ausgedieheten GKP-Perimeters richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung (Art. 71 ff. BauG; Art. 136 ff. BauV) und nach dem Erschliessungs-Etappenplan.

² Ausserhalb des GKP-Perimeters erfolgt eine Erschliessung nur gegenüber öffentlichen Sanierungsgebieten (Art. 23 KGV) nach Massgabe des kommunalen Sanierungsplanes.

³ Die Abwasserbeseitigung in privaten Sanierungsgebieten ist Sache der Grundeigentümer; es steht jedoch der Gemeinde frei, in Härtefällen angemessene Einzelbeiträge zu leisten.

Leitungskataster

Artikel 4

¹ Über die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Übersichtsplan erstellt und ständig nachgeführt.

² Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne mit Detailangaben auf (Leitungskataster).

Öffentliche Leitungen

Artikel 5

a) Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie private Leitungen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, werden im Verfahren nach Artikel 130 a WNG oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben.

² Die Auflage der Leitungspläne wird spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich eröffnet.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt der Schadenersatz wegen enteignungsähnlichen Eingriffen sowie für Kultur- und Sachschäden.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

b) Schutz Öffentlicher Leitungen

Artikel 6

¹ Öffentliche Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen von Art. 130 a Abs. 3 WNG in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber den Leitungen einzuhalten. Die Gemeinde kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Die Unterschreitung des reglementarisch oder im Einzelfall vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

c) Leitungen im Strassengebiet

Artikel 7

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die zukünftige Strassenfläche Kanäle und Leitungen einzulegen. Die Ausrichtung von Entschädigungen richtet sich nach Art. 5 Abs. 3 dieses Reglementes.

² Die Leitungen sind möglichst nicht unter der Fahrbahn von Strassen einzubauen. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen.

³ Für die Benützung öffentlicher Strassen ist die Bewilligung des Gemeinderates (auf Antrag der Bau- und Wegkommission); für die Benützung von Staatsstrassen die Bewilligung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

Zuständiges Organ

Artikel 8

¹ Die Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Bau- und Wegkommission. Sie besorgt insbesondere;

- a) die Baukontrolle;
- b) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts und Betriebs der Anlagen.

² Dem Gemeinderat obliegt:

- a) der Erlass von Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen beziehungsweise auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, sowie
- b) die übrigen gesetzlichen Aufgaben (insbesondere Art. 10 und 16 Abs. 3 KGV), soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Durchsetzung

Artikel 9

¹ Für die Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften über die Ersatzvornahme (Art. 11 KGV) und den unmittelbaren Zwang (Art. 12 KGV) Anwendung.

² Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen den Eigentümer oder gegen den nutzungsberechtigten Inhaber von Anlagen und Einrichtungen; mehrere Eigentümer oder Inhaber haften solidarisch für die Kosten, unter Vorbehalt des gegenseitigen Rückgriffs nach Massgabe des Zivilrechts.

Privatrechtliche Organisationen

Orga-
Artikel 10

¹ Die Gemeinde überwacht und unterstützt die Tätigkeit der privatrechtlichen Organisationen, die öffentlichen Aufgaben auf dem Gebiet des Gewässerschutzes versehen; sie erlässt an deren Stelle die erforderlichen Verfügungen gegenüber Nichtmitgliedern im Einzugsgebiet.

² Erfüllen die privatrechtlichen Organisationen ihre Aufgabe nicht oder mangelhaft, so kann die Gemeinde nach vorheriger Anordnung die erforderlichen Massnahmen auf deren Kosten treffen,

II. GEWÄSSERSCHUTZBEWILLIGUNGEN

Bewilligungserfordernis

Artikel 11

¹ Wer Bauten oder Anlagen erstellen oder andere Vorkehren treffen will, die dem Gewässerschutz dienen oder die zu einer Gewässerschädigung führen können, hat vorgängig um eine Bewilligung nachzusehen.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

² Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen insbesondere die Erstellung und Erweiterung von:

- a) Gebäuden und Gebäudeteilen mit Abwasseranfall;
- b) anderen baulichen Anlagen wie
 - Anlagen und Einrichtungen für das Lagern, den Umschlag, das Befördern sowie für das Herstellen, das Aufbereiten, den Gebrauch, das Verwerten und die Rückstandbeseitigung von wassergefährdenden Flüssigkeiten;
 - Anlagen zur Reinigung, Sammlung oder Ableitung von Abwässern;
 - Dünger- und Kehrtrichtgruben;
 - Parkplätze mit Waschgelegenheit für Motorfahrzeuge;
 - alle Garagen sowie Unterstellräume
- c) Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben und dergleichen);
- d) Lagerplätzen für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien;
- e) Ablagerungsplätzen für häuslichen Kehricht, landwirtschaftliche, industrielle und gewerbliche Abfälle, Bauschutt sowie für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte jeder Art;
- f) Campingplätze;
- g) Friedhofanlagen.

³ Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen ferner:

- a) Umbauten, d. h. gewässerschutztechnisch wesentliche Veränderungen an Bauten und Anlagen, namentliche solche, die einer Vergrösserung des Nutzraumes, eine Erhöhung der Anzahl Wohnungen oder eine andere Art des Gebrauchs oder der Nutzung bezwecken;
- b) das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort;
- c) jede Ablagerung von festen Stoffen in Gewässern;
- d) jede Art der Versickerung von Abwässern;
- e) jede Art der Einleitung von Abwässern in ein Gewässer.

⁴ Einer Gewässerschutzbewilligung bedürfen schliesslich, sofern in Grundwassergebieten (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und –areale, Einzugsgebiete von Quellen) geplant.

- a) Terrainveränderungen in Zone S (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe;
- b) Bauten und Grabungen jeder Art, soweit sie mehr als zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
- c) die vorübergehende Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und wasserlöslichen Feststoffen;
- d) Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten im Boden (z. B. Imprägnieren von Gebäudefundamenten und dergleichen);
- e) der Bau und die wesentliche Änderung von gemeindeeigenen und privaten Strassen;
- f) Bach- und Flussverbauungen, welche auf den Wasserhaushalt der Umgebung Einfluss haben können (z. B. Infiltration).

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Verfahren, Pflichten
der Baubewilligungs-
behörde

Artikel 12

¹ Für das Gewässerschutzbewilligungsverfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, soweit sich nicht aus der Natur der Sache oder nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung Abweichungen ergeben.

² Die Baubewilligungsbehörden prüfen vor der Erteilung der Baubewilligung, ob die erforderlichen Gewässerschutzbewilligungen vorliegen, fehlen sie, so darf die Baubewilligung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Gesuch

Artikel 13

¹ Die Gewässerschutzgesuche sind bei der Gemeindeschreiberei auf dem amtlichen Formular einzureichen; sie sind vollständig auszufüllen.

² Dem Gesuch sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und dergleichen beizulegen, insbesondere aber in zweifacher, vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichneter Ausfertigung;

- a) Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingezeichnetem Projekt und bereits bestehenden Werk- und Kanalisationsleitungen;
- b) Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25 000 oder 1 : 50 000 mit eingezeichnetem Standort oder genaue Koordinaten;
- c) Längenprofile oder Anschlussleitung, Längen im Massstab des Grundbuchplanes, Höhen 1 : 100 eventuell 1 : 50;
- d) eventuelle Details von Schächten, Kläranlagen und besonderen Anlagen (z. B. Oel-, Fett-, Benzinabscheider) oder anderen Reinigungsanlagen;
- e) soweit erforderlich: der Ausweis über erworbene Durch- und Einleitungsrechte.

Generelles Gewässer-
schutzgesuch und Vor-
anfragen

Artikel 14

¹ Für grössere Überbauungen, bei unklarer Rechtslage sowie insbesondere für komplizierte Anlagen und Vorkehren in und am Rande von Grundwassergebieten kann vor dem eigentlichen Gewässerschutzgesuch ein generelles Gewässerschutzgesuch eingereicht werden, wobei sinngemäss die Bestimmungen des Baubewilligungsdekretes über das generelle Baugesuch Anwendung finden.

² Vorbescheide und generelle Gewässerschutzbewilligungen der zuständigen Behörde binden diese auf höchstens sechs Monate und auch nur insoweit, als der Vorbescheid und die generelle Gewässerschutzbewilligung auf den mit der Voranfrage bekanntgegebenen Tatsachen beruhen.

Publikation

Artikel 15

¹ Gewässerschutzgesuche für Vorhaben, die gemäss dem kantonalen Baubewilligungsdekret öffentlich benntzumachen sind, sind im Rahmen der Baupublikation unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen zu veröffentlichen.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

² Ferner sind zweimal, unter Angabe der vorgesehenen Gewässerschutzmassnahmen, in ortsüblicher Weise in nachstehend aufgeführten Vorhaben zu veröffentlichen:

- a) – erdverlegte Tanks;
 - Zapfsäulen für flüssige Treibstoffe;
- b) sofern sie in Grundwasserschutzgebiete (Gewässerschutzbereich A, Grundwasserschutzzonen und –areale, Einzugsgebiete und Quellen) fallen:
 - jede Art von Umschlagplätzen für wassergefährdende Flüssigkeiten, mit Ausnahme derjenigen für Haus- Tankfüllungen unter 50 000 Litern;
 - Abwasser-Einzelreinigungsanlagen aller Art;
 - Schmutzwasser-Kanalisationen, sofern die Grundwasserschutzzonen und –areale berühren, sowie Einzugsgebiete von Quellen;
 - die Einrichtung und Erweiterung von Campingplätzen;
 - Bauten und Grabungen, die zwei Meter unter den höchsten Grundwasserspiegel reichen;
 - erdverlegte Leitungen für wassergefährdende Flüssigkeiten;
 - Strassenbauten der Gemeinde und Privater.

Besondere Bewilligungen der Gemeinde

Artikel 16

Sind für die Behandlung eines Gewässerschutzgesuches vorgängig besondere Bewilligungen (z. B. Kanalisationsanschluss) oder Beschlüsse (Kreditbeschluss bei Bauten oder Kanalisationsanschluss, Art. 81 KGV) der Gemeinde erforderlich, so wird so früh als möglich über diesen Punkt unter Hinweis auf allfällige Rekursmöglichkeiten entschieden.

Vorbereitung des Gewässerschutzentscheides

Artikel 17

¹ Die Bau- und Wegkommission prüft die Vollständigkeit der Gesuchangaben und –unterlagen sowie die Einhaltung der Verfahrens- und übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

² Der Gemeinderat führt die Einigungsverhandlungen durch und lädt hierfür, sofern die Schwierigkeit des Falles dies rechtfertigt, einen Vertreter der Baubewilligungsbehörde zur Teilnahme ein.

³ Anschliessend leitet er, falls die Gemeinde nicht selber für die Bewilligung des Gesuches zuständig ist, die Gesuchsakten samt dem Protokoll der Einspracheverhandlung und ihrem Mitbericht an die Baubewilligungsbehörde weiter.

Bewilligung, Verfall

Artikel 18

¹ Die Gewässerschutzbewilligung wird in der Regel zusammen mit der Baubewilligung eröffnet.

² Sie erlischt, sofern nicht innerhalb eines Jahres mit der Ausführung des Vorhabens begonnen wird; wurde sie im Zusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren erteilt, so teilt sie das Schicksal der Baubewilligung für den gleichen Gegenstand.

³ Für den Widerruf einer Gewässerschutzbewilligung gelten sinngemäss die Bestimmungen der Baugesetzgebung; eine Gewässerschutzbewilligung kann ausserdem vor Beginn der Ausführung des Vorhabens abgeändert werden, wenn sich nachträglich die Möglichkeit für gemeinsame Massnahmen gemäss den Bestimmungen des WNG und der KGV eingestellt hat.

III. ANSCHLUSSPFLICHT UND TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Anschlusspflicht

Artikel 19

¹ Im Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen (Art. 18 GSchG).

² In diesen Bereich fallen alle Bauten und Anlagen innerhalb des GKP-Perimeters sowie diejenigen ausserhalb desselben, soweit diese nicht weiter als 150 m von der nächsten Kanalisationsleitung entfernt sind. Diese Distanz kann auch grösser sein, wenn der Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist (Art. 18 der eidg. Gewässerschutzverordnung).

³ Neue Wohnbauten für die landwirtschaftliche Bevölkerung und Stöckli sind wie die übrigen Wohnbauten in der Gemeinde zu behandeln.

⁴ Fehlt das Gefälle, so muss das Abwasser gepumpt werden.

⁵ Landwirtschaftsbetriebe haben in der Regel ihr häusliches Abwasser im Rahmen von Absatz 2 an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

a) Ausnahmen

Keine Anschlusspflicht besteht

- a) wenn der Betrieb bereits über eine dichte und abflusslose Jauchegrube verfügt, die zur Aufnahme sämtlicher landwirtschaftlicher und häuslicher Abwässer genügt;
- b) wenn der Betriebsinhaber eine solche Jauchegrube erstellt.

Voraussetzungen sind stets:

- a) dass der Anteil der häuslichen Abwässer den Anteil der landwirtschaftlichen Abwässer nicht übersteigt;
- b) dass genügend geeignetes Land für das Ausbringen der landwirtschaftlichen und häuslichen Abwässer im Eigentum oder in langjähriger Pacht vorhanden ist.

Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften von Schutzonenreglementen in Grundwasserschutzonen im Sinne von Art. 30 des eidg. Gewässerschutzgesetzes.

b) Ersatzmassnahmen

Wird auf den Kanalisationsanschluss verzichtet, sind Ersatzmassnahmen anzuordnen. Insbesondere sind

- a) zu kleine Jauchegruben nach den massgebenden Richtlinien sowohl für die landwirtschaftlichen wie für die häuslichen Abwässer zu vergrössern;
- b) lecke Jauchegruben abzudichten;
- c) bestehende Abwasserleitungen und –überläufe in Gewässer, Flurleitungen und dergleichen aufzuheben;
- d) provisorische Massnahmen anzuordnen, wenn der Betriebsinhaber einen Kanalisationsanschluss vornehmen wird, sobald die Kanalisation der ARA angeschlossen ist.

c) Jaucheverdünnung

Ist häusliches Abwasser zur Verdünnung der landwirtschaftlichen Abwässer notwendig, kann eine Ausgestaltung des Kanalisationsanschlusses bewilligt werden, die es erlaubt, die häuslichen Abwässer bei Bedarf in die Jauchegrube abzuleiten.

d) Ausnahmegesuch

Wer eine Ausnahme von der Anschlusspflicht beantragt, hat ein begründetes Ausnahmegesuch zu stellen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Landwirtschaftsbetriebe ausserhalb des Kanalisationsbereichs

a) Sammlung der Abwässer

Ausserhalb des Kanalisationsbereichs sind die häuslichen Abwässer zusammen mit den landwirtschaftlichen Abwässern in dichten, abflusslosen Jauchegruben zu sammeln. Die obgenannten Ersatzmassnahmen sind anwendbar.

b) Ausbringfläche

Fehlt das nach den massgebenden Richtlinien für das Ausbringen der Abwässer erforderliche Land, so ist solches durch Zupacht oder langjährige Abnahmeverträge zu sichern. Fehlt diese Möglichkeit, sind die erforderlichen Ersatzmassnahmen anzuordnen (Reduktion des Tierbestandes, Erstellung geeigneter Einzelreinigungsanlagen für die häuslichen Abwässer und dergleichen).

Gemeinsame Richtlinien

Landwirtschaftliche Abwässer

Abgänge aus der Tierhaltung und vergleichbare Abwässer (Jauche, Siloabwässer usw.) dürfen nicht in die Kanalisation abgeleitet werden. Sie sollen möglichst direkt landwirtschaftlich verwertet werden.

Sanierung

Bei Neubauten und bei Umbauten, Erweiterungen oder Erneuerungen mit Abwasseranfall (Bad- und WC-Installationen und dergleichen) sind im Gewässerschutzbewilligungsverfahren die Abwasserverhältnisse des gesamten Betriebes zu prüfen und die erforderlichen Sanierungsmassnahmen zu verfügen.

Wird die Wasserversorgung verbessert (Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz) soll die Gemeinde den Betriebsinhaber rechtzeitig auf die zu erwartende Sanierung der Abwasserverhältnisse aufmerksam machen.

Weitere Vorschriften und Richtlinien

Für die in den Richtlinien über die Behandlung von Abwässern aus Landwirtschaftsbetrieben (erlassen von der Direktion der Landwirtschaft und der Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft des Kantons Bern) nicht geregelten Gegenstände gilt die kantonale Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972/29. Oktober 1975. Das betrifft insbesondere die zuständigen Behörden und deren Befugnisse und Angaben, das Bewilligungsverfahren und die Rechtsmittel.

Die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft bestimmt die Richtlinien, die gelten für

- a) die Grösse der Jauchegruben;
- b) die zum Jaucheaustrag erforderlichen Landflächen.

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Artikel 20

Abwässer, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in einer zentralen Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

Provisorische Bewilligung und Verzicht bei Abwasseranlagen

Artikel 21

¹ Bei Neu- und Umbauten, für welche keine Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Abwasseranlage den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten des Verantwortlichen vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren unschädlich zu machen.

² Grundsätzlich ist als Ersatzmassnahme eine mechanischbiologische Kläranlage oder ein dreikammriger Abwasserfaulraum zu erstellen.

³ Die VEWD kann jedoch, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, die Anforderungen herabsetzen; sie umschreibt die näheren Voraussetzungen für einen solchen Verzicht. Vorbehalten bleiben Art. 21 und 26 der eidgenössischen Allgemeinen Gewässerschutzverordnung.

⁴ Als Ausgleich für den Verzicht hat der Grundeigentümer oder Bauberechtigte der Gemeinde entsprechend der Kostenersparnis einen einmaligen Beitrag in einen Abwasserfonds zu entrichten, dessen Gelder ausschliesslich für die öffentlichen Abwasseranlagen zu verwenden sind.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

⁵ Die Gemeinde regelt die Erhebung der Abwasserfondsbeiträge in einem besonderen Reglement; sie können die Beiträge von Gesetzes wegen auf höchstens zehn Jahre rückwirkend beziehen, sofern deren Erhebung gegenüber dem Pflichtigen oder seinen Rechtsvorgängern anlässlich einer Verzichterteilung in Aussicht gestellt worden sind.

Gruppenmassnahmen

Artikel 22

a) Grundsatz

¹ Die Grundeigentümer haben gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen, soweit nicht unverhältnismässige Mehrkosten entstehen.

² Die Abwässer aus Industrie- und Gewerbebetrieben und aus nicht ständig bewohnten Gebäuden wie Ferienhäusern sind mit regelmässig anfallenden häuslichen Abwässern zu mischen.

³ Die Inhaber bestehender privater Abwasseranlagen haben die Abwässer aus weitem Alt- und Neubauten im Rahmen der Kapazität ihrer Anlagen aufzunehmen; gegebenenfalls sind diese zu erweitern.

⁴ Die Ersteller neuer privater Abwasseranlagen können nach den Grundsätzen von Absatz 1 und 2 verpflichtet werden, die Anlagen im Hinblick auf eine Sanierung oder bevorstehende Überbauung auf die zu erwartenden Abwassermengen aus dem Einzugsgebiet auszurichten (Kapazitätsreserve, oder Aussparungen für Erweiterungen).

⁵ Die Kosten für Gruppenanlagen sind auf die Grundeigentümer entsprechend ihrem Interesse zu verteilen; bei nachträglichen Anschlüssen erfolgt eine Neuverteilung; für Kapazitätsreserven (Abs. 4) kann eine angemessene Verzinsung in Rechnung gestellt werden.

b) Anordnung

Artikel 23

¹ Die Gemeinde sorgt für die rechtzeitige Planung gemeinsamer privater Anlagen.

² Sie erlässt nötigenfalls die erforderlichen Verfügungen einschliesslich der Kostenverteilung, der Bestimmung der für die Anlagen verantwortlichen Personen und einer Regelung der technischen, administrativen und finanziellen Belange.

³ Für das Verfahren finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung über die Detailerschliessung sinngemäss Anwendung. Der Plan und die zugehörigen Vorschriften sind von der VEWD zu genehmigen.

Versickerung

Artikel 24

Sickergruben für gereinigte oder ungereinigte Abwässer sind nicht gestattet.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Allgemeine Grundsätze, Trennsystem, Schwimmbäder

Artikel 25

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden; kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie vollständiges Abdecken, Dichtigkeitsprüfung und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Das Sauberwasser (Dach-, Brunnen-, Gebäudewasser, Vorplatwasser, ausgenommen bei Waschplätzen für Motorfahrzeuge, dauernde Grundwasserabsenkungen und dergleichen) ist vom Schmutzwasser vollständig zu trennen und versickern zu lassen; ist dies technisch nicht möglich, so ist es getrennt abzuleiten, sofern dabei nicht unverhältnismässige Kosten entstehen.

³ Die Abwässer von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge sind in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten.

⁴ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten, der übrige Bassininhalt dagegen ist nach Möglichkeit versickern zu lassen (sofern nicht Schutzzone).

Leitungsführung

Artikel 26

¹ Das Leitungsnetz ist so zu projektieren, dass die Abwässer, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit ohne Zwischenaufhalte und Ablagerungsstellen noch frisch zur Reinigungsanlage gelangen.

² Bei Neubauten dürfen keine Abwasserleitungen durch den engern Bereich von Grundwasserfassung geführt werden; bei Anschlüssen von Altbauten ist der engere Bereich so weit als möglich zu umgehen.

Basis- und Detailerschliessung

Artikel 27

¹ Bei der Erstellung von privaten Leitungen ist auf die bestehenden generellen Kanalisationsprojekte der Gemeinde in Bezug auf Kaliber, Tiefenlage und Gefälle Rücksicht zu nehmen.

² Muss eine Basiserschliessung durch Private erfolgen, so werden letzteren die Kosten nach Massgabe der Baugesetzgebung (Art. 72 BauG) zurückerstattet.

Ausführung der Leitungen

Artikel 28

¹ Sämtliche Kanalisationsleitungen sind möglichst geradlinig und dicht zu verlegen.

² Bei Richtungsänderungen, Gefällsbrüchen und Kaliberwechseln sind Schächte zu erstellen.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

³ Nebenkanäle und Hausanschlüsse sind in einem spitzen Winkel von höchstens 60° zur Fliessrichtung des Wassers mit der Sohle auf halber Höhe in die Hauptleitung einzuführen. Die Anschlüsse sollen möglichst rückstaufrei sein. Es sind besondere Anschlussstücke zu verwenden.

⁴ Die Anschlussleitungen sind in der Regel an Schächte anzuschliessen.

⁵ Zur Verhinderung des Eindringens von Kanalgasen in die Gebäude sind Wasserabschlüsse einzubauen und Entlüftungseinrichtungen zu erstellen. Die Abwässer eines Gebäudes sind vor deren Einleitung in die Gemeindekanalisation durch einen Kontrollschacht zu leiten.

⁶ Die Kontrollschächte müssen freigelegt sein, so dass eine Kontrolle jederzeit durchgeführt werden kann.

Verlegen der Rohre

Artikel 29

¹ Die Leitungen sind auf einer guten Betonsohle stets von unten nach oben zu verlegen. Die Stösse der Rohrstücke sind solid luft- und wasserdicht zu schliessen. Kunststoffrohre müssen auf eine Sandsohle verlegt und mit Wandkies (30 mm) umhüllt werden; gemäss SIA-Norm 190.

² In der Regel werden die Rohre im unteren Drittel der Rohrhöhe einbetoniert. Bei grosser Beanspruchung (geringer Überlagerung, grosser Bautiefe, schlechter Baugrund) sind die Rohre seitlich statt an die Grabenwand völlig einzubetonieren. Die Bewilligungsbehörde kann, soweit erforderlich, armierte Rohre vorschreiben (SIA-Norm 190).¹

³ Der Graben ist mit geeignetem Material schichtweise sorgfältig aufzufüllen. Im Bereich der Strasse und Trottoirkörper haben Grabenauffüllungen nur mit frostsicherem Material zu erfolgen.

Tiefliegende Räume

Artikel 30

¹ Bei Kellerabläufen und beim Anschluss von Räumen, deren Boden unter Rückstauhöhe des Kanalnetzes liegt, ist in der Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss einzubauen.

² Bei künstlicher Hebung der Abwässer muss der höchste Punkt der Druckleitung über dem Niveau des Rückstaus der Kanalisation liegen.

Durchmesser

Artikel 31

¹ Die lichte Weite der Hausanschlussleitungen soll nicht weniger als 15 cm betragen.

² Das Gefälle ist so zu wählen, dass sämtliche Schmutzstoffe abgeschwemmt werden; es ist möglichst gleichmässig zu verteilen.

³ Als Mindestgefälle gelten in der Regel:

- für Rohre von 15 cm Durchmesser 2 %
- für Rohre von 20 cm Durchmesser 1.5 %
- für Rohre von 30 cm Durchmesser 1 %

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Leitungsmaterial

Artikel 32

¹ Für Kanalisationsleitungen sind Rohre guter Qualität zu verwenden. Einzelne Zementrohre haben eine Mindestlänge von 2 Metern aufzuweisen. Es sind Rohre mit dichten und elastischen Verbindungen zu verwenden.

² Bei zementgefährlichem Abwasser oder bei Leitungen, welche in aggressives Grundwasser oder in aggressive Böden zu liegen kommen, sind Rohre aus säurebeständigem Material zu verwenden.

³ Für Druckleitungen kommen nur Spezialrohre in Betracht.

Einzelkläranlagen und
Jauchegruben

Artikel 33

¹ Einzelkläranlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb der Gebäude liegen und eigene, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennte Umfassungsmauern haben. Liegen sie nahe an den Gebäudefundamenten, so sind sie gegenüber diesen durch geeignetes Material zu isolieren. Für Jauchegruben bei Stallneubauten können Ausnahmen bewilligt werden, sofern die statischen Verhältnisse es zulassen. Dieser Nachweis ist vom Gesuchsteller zu erbringen.

² Sie sind so anzulegen, dass eine Kontrolle und Entleerung ohne weiteres möglich ist.

³ Jauchegruben und Futtersilos müssen dicht sein und dürfen keine Überläufe und Abläufe in das umliegende Erdreich, in die Kanalisation oder in ein Gewässer aufweisen. Die Bau- und Wegkommission kann bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit jederzeit eine Kontrolle anordnen.

⁴ Stallmist ist auf einer wasserdichten, betonierten Platte mit überhöhtem Rand zu lagern; die Abwässer sind in die Jauchegrube anzuschliessen.

⁵ Besteht die Anschlussmöglichkeit an eine zentrale Kläranlage, so sind die Einzelkläranlagen innert einer vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem kantonalen Wasser- und Energiewirtschaftsamt festzusetzenden Frist auszuschalten.

Schutzzone und -
areale

Artikel 34

¹ Bestehen Gewässerschutzzone oder -areale, so sind die im Beschluss erhaltenen besonderen Weisungen oder Bauverbote zu beachten.

² Gefährdet ein Vorhaben eine Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so kann deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigter Einsprache erheben und innerhalb von drei Monaten seit Ablauf der Einsprachefrist eine Schutzzone öffentlich auflegen.

³ Nach der öffentlichen Auflage eines Schutzzonengesuches dürfen im vorgesehenen Bereich bis zum abschliessenden Entscheid keine Vorkehren getroffen werden, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

⁴ Jeder in seinem Interesse Betroffene kann Beschwerde wegen Verzögerung eines eingeleiteten Schutzzonenverfahrens bei der VEWD erheben, welche die erforderlichen Verfügungen erlässt.

Waschen von Motorfahrzeugen

Artikel 35

¹ Das Waschen Motorfahrzeugen aller Art mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keine Abwasserableitung in Abwasserreinigungsanlagen verfügen, ist verboten.

² Gewerbliche und öffentliche Garageabläufe und Autowaschplätze sind mit einem Benzin- und Oelabscheider zu versehen.

³ Garageabläufe und Autoabstellplätze, die nicht an die ARA angeschlossen sind, müssen mit einem Benzin- und Oelabscheider versehen sein.

IV. BAUKONTROLLE

Baukontrolle

Artikel 36

¹ Die Bau- und Wegkommission kontrolliert während und nach der Durchführung bewilligter Vorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie die Bestimmung der Gewässerschutzvorschriften.

² Sie kann hiezu in schwierigen Fällen die Fachleute des WEA oder, wenn es die besonderen Umständen rechtfertigen, private Experten beiziehen. Dazu ist jedoch zuerst das Einverständnis des Gemeinderates einzuholen.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere wird der Eigentümer oder Inhaber nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer, weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁴ Bei Kontrollen der Abwasseranlagen auf privatem Boden ist den Kontrollorganen jederzeit Zutritt zu gewähren.

Pflichten des Bewilligungsnehmers

Artikel 37

¹ Der Bewilligungsnehmer hat der Bau- und Wegkommission den Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass diese die Kontrollen wirksam ausüben kann.

² Er hat die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhandigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein kurzes Protokoll auszufertigen.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

⁵ Vernachlässigt der Bewilligungsnehmer seine Pflichten und wird dadurch die Kontrolle erschwert, so hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Bewilligungsnehmer hat der Gemeinde nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Baukontrolle zu ersetzen: gemäss Gebührentarif der Gemeinde.

Projektänderung

Artikel 38

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem bei Kläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Bau-, Isolier- und Auskleidungsmaterials oder anderer Maschinenteile sowie jeder andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlage wirksame Projektwechsel.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Einleitungsverbot

Artikel 39

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlage beschädigen oder die Reinigung in der zentralen Anlage ungünstig beeinflussen können.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von giftigen, infektiösen, radioaktiven, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, von Flüssigkeiten mit starkem Säure-, Alkali- und Salzgehalt, oder Temperaturen über 30° C nach Vermischung in der Leitung, von Gasen und Dämpfen aller Art, von Abwasser mit übermässigem Öl- und Fettgehalt sowie Bunt- und Edelmetalle, von Stalljauche und Silosaft, von dickflüssigen und festen Gegenständen, welche die Leitungen verstopfen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Schlacke, Asche, Lumpen, Küchen- und Metzgerabfälle, Karbidschlamm, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben und Abscheidern, Plastikmaterial, Strümpfe usw.

³ Küchenabfallzerkleinerer (sog. Küchenmühlen) sind nicht gestattet.

Haftung für Schäden

Artikel 40

¹ Die Eigentümer von Anschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Insbesondere sind sie auch ersatzpflichtig für Schäden, die sich durch Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Reglementes verursachen.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Anschliessern oder Dritten durch einen von ihr nicht verschuldeten Rückstau vom öffentlichen Kanalisationsnetz oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Unterhalt und Reinigung

Artikel 41

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Private Anschlussleitungen sowie alle von privaten erstellten Einrichtungen zur Reinigung oder Unschädlichmachung der Abwässer sind von den Eigentümern oder Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Der Gemeinderat kann beschliessen, dass private mechanischbiologische Kleinkläranlagen durch Organe der Gemeinde auf Kosten des Eigentümers zu erwarten sind, soweit dieser nicht mit der Lieferfirma Dauerverträge für einen regelmässigen Unterhalt abgeschlossen hat.

⁴ Bei Säumnis kann der Gemeinderat nach erfolgter Mahnung den Unterhalt der Abwasseranlagen gegen Ersatz der Kosten anordnen. Gegen die Anordnung kann innert 30 Tagen Gemeindebeschwerde erhoben werden.

Sammeln von Abwasser, Faulschlämme

Artikel 42

Wer gewerbemässig Abwasser, Faulschlämme und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des WEA.

VI. SANIERUNG DER ABWASSERVERHÄLTNISSE

Sanierung

a) Hausanschlüsse

Artikel 43

¹ Im Bereiche der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisation sind die Hausanschlussleitungen auf Kosten der Eigentümer im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden. Der Hausanschluss muss 1 Jahr nach Fertigstellung der Sammelleitung erstellt sein.

² Im Zweifel bestimmt der Gemeinderat das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtmässigem Ermessen.

³ Die zum Anschluss verpflichteten Grundeigentümer haben der Bau- und Wegkommission vor Beginn der Grabarbeiten für die Sammelleitung die erforderlichen Projektpläne vorzulegen. Die Bau- und Wegkommission macht sie rechtzeitig auf den Baubeginn aufmerksam.

⁴ Im privaten Sanierungsgebiet ordnet der Gemeinderat die Anschlüsse nach Massgabe des Sanierungsplanes an; bei Dringlichkeit oder bei Geheiss des WEA ist die Massnahme vor der Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes oder vor den darin vorgesehenen Fristen zu verfügen.

⁵ Die Bau- und Wegkommission wacht insbesondere über die Einhaltung der Bestimmungen für private Gruppenmassnahmen.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

⁶ Mit dem Anschluss sind, sofern die Abwässer in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden können, die Einzelkläranlagen auszuschalten.

- b) Übrige Sanierungsmassnahmen

Artikel 44

¹ Besteht keine Möglichkeit zum Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage, so ordnet der Gemeinderat gemäss dem Sanierungsplan und im Einvernehmen mit dem WEA die nach der Gewässerschutzgesetzgebung vorgeschriebenen Massnahmen an.

² Bei Dringlichkeit, insbesondere bei ungenügenden Vorfluterhältnissen, bei Versickerungen sowie in Grundwassergebieten ist die Verfügung vor Aufstellung des kommunalen Sanierungsplanes zu erlassen.

³ Gleiche Regeln gelten für bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Kanalisationsbereiches, für welche als Übergangslösung bis zum Anschluss ins Kanalisationsnetz geeignete Einzelreinigungsanlagen zu erstellen sind.

- c) Sanierung grösseren Ausmasses

Artikel 45

¹ Bei grösseren privaten Sanierungsgebieten sowie bei Ferienhauszonen mit sanierungsbedürftigen Gebäuden führt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem WEA von sich aus auf Kosten der Grundeigentümer die Sanierung (Basiserschliessung und Kläranlagen) durch, wenn die ordnungsgemässe Durchführung seitens der Grundeigentümer nicht gewährleistet ist.

² Desgleichen übernimmt sie unter den genannten Voraussetzungen den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

- d) Bewilligung und Kontrolle

Artikel 46

¹ Bei Sanierungsmassnahmen kann die Bewilligungsbehörde die Durchführung des ordentlichen Bewilligungsverfahrens anordnen, wenn kein direkter Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist.

² Die Bau- und Wegkommission überwacht sämtliche privaten Sanierungsmassnahmen nach den Vorschriften über die Baukontrolle bei Gewässerschutzbewilligungen.

³ Für den Pflichtigen gelten die Vorschriften über die Pflichten des Bewilligungsnehmers bei Gewässerschutzbewilligungen. Die Bau- und Wegkommission macht ihn darauf aufmerksam.

⁴ Der Eigentümer trägt die Kosten der Sanierung sowie die amtlichen Kosten.

VII. ABGABEN

Finanzierung der Abwasseranlagen

Artikel 47 (geändert am 01.01.1999)

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst in einem separaten Tarif;

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates die Höhe der Anschlussgebühren
- b) der Gemeinderat in Form von Ausführungsbestimmungen
 1. die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex,
 2. die Grund- und Verbrauchsgebühren,
 3. den Umrechnungsfaktor m³ Wasserverbrauch pro Einwohnergleichwert.

³ Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht. Die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

⁴ Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen der einzelnen Gebäude und Grundstücke haben deren Eigentümer zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben wird oder an einen anderen Ort verlegt wird.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Artikel 48 (geändert am 01.01.1999)

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 3 decken.

² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

³ Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung betragen zusammen mindestens

- 1 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und
- 2 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

Anschlussgebühren	<p>Artikel 49 ¹</p> <p>¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jedes angeschlossene Gebäude eine Anschlussgebühr zu bezahlen. Ausgenommen sind Fahrnisbauten und Folientunnel.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird pauschal erhoben</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für jedes neue, angeschlossene Gebäude oder jeden neuen, angeschlossenen Gebäudeteil mit mehr als 50 m² Grundfläche b) für jede neue, angeschlossene Wohneinheit (Wohnung mit Küche) der anzuschliessenden oder veränderten Liegenschaft c) für neue, angeschlossene Gebäude/Gebäudeteile mit Industrie-/Gewerbe- oder Landwirtschaftsnutzung über 50 m² Grundfläche
Anpassung	<p>³ Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten oder der Erweiterung der Grundfläche über 50 m² ist eine anteilmässige Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet.</p> <p>⁴ Bei Brandfall oder Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird.</p>
Jährliche Gebühren	<p>Artikel 50</p>
a) Grundgebühren ²	<p>¹ Zur Deckung der Einlagen für den Werterhalt und des baulichen Unterhalts haben die Abwassereinleiter/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Wohneinheiten erhoben. Als Wohneinheit gilt jede selbständige Wohnung mit Küche. Für Gewerbe wird ein Zuschlag erhoben; die Grundgebühr für Grosseinleiter bemisst sich aufgrund der jährlichen Optionsmenge Frischwasserverbrauch.</p>
b) Verbrauchsgebühren ³	<p>² Zur Deckung der weiteren Betriebskosten haben die Abwassereinleiter/innen eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Frischwasser zu bezahlen.</p> <p>³ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.</p> <p>Eine solche Schätzung wird ebenfalls angewandt, wenn der Wasserbezug aus technischen Gründen nicht oder nicht richtig gemessen wurde.</p>

¹ Geändert per 01.01.1999

² Geändert per 01.01.1999 und per 01.01.2016

³ Geändert per 01.01.2016

Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen

⁴ Wird ein erheblicher Teil des bezogenen Frischwassers nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet, so hat der Liegenschaftseigentümer Anrecht darauf, dass ihm für diesen Teil keine Abwasserverbrauchgebühren in Rechnung gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Teil durch den Einbau eines weiteren Wasserzählers bestimmt werden kann. Der Zählereinbau geht auf Kosten des Liegenschaftseigentümers und ist zwingend durch die Baukommission abnehmen zu lassen.

⁵ Bei Gewerbebetrieben, welche durch den ARA-Verband nach Einwohnergleichwerten eingeschätzt sind, wird die Frischwassermenge anhand eines Umrechnungsfaktors m³ pro Einwohnergleichwert und nicht aufgrund des tatsächlichen Bezuges ermittelt

⁶ Bei Gewerbebetrieben, welche die Abwassereinleitung aufgrund eines Vertrages direkt an den ARA-Verband abgelden, werden keine Verbrauchsgebühren sondern lediglich die Grundgebühren verrechnet.

Fälligkeit und Verzugzins

Artikel 51

¹ Die einmalige Kanalisations- und ARA-Gebühr wird fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses.

² Für bereits angeschlossene Liegenschaften sind die einmaligen Gebühren innert 12 Monaten seit Inkrafttreten der reglementarischen Bestimmungen zu bezahlen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren

² Die Benützungsgebühr wird fällig innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch die Gemeinde.

⁴ Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugzins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Gebührenpflichtige Schuldner

Artikel 52

¹ Die Einkaufsgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer, bzw. Miteigentümer des angeschlossenen Grundstückes oder Gebäude war. Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung überdies alle Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren, wobei ihnen das Rückgriffsrecht gegenüber dem Vorbesitzer gewahrt bleibt.

² Die Benützungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 53

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen einmaligen Gebührenforderungen ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der –angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VIII. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Wiederhandlungen gegen das Reglement

Artikel 54

¹ Wiederhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1 000.—im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet. Ferner hat gleichzeitig die reglementarische Wiederherstellung zu erfolgen.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Entscheid bei Streitigkeiten

Artikel 55

¹ Gegen Verfügungen der Bau- und Wegkommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Im Übrigen werden Streitigkeiten über die sich aus diesem Reglement ergebenden Verpflichtungen durch die nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 22. Oktober 1961 zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt. Insbesondere sind bestrittene Gebührenforderungen von der Gemeinde durch Klage beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.

Inkrafttreten

Artikel 56

¹ Das Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft (VEWD) in Kraft.

² Mit der Inkrafttretung werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben und zwar insbesondere
- das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Kappelen vom 27.10.1965, sowie die Abänderungen vom 09.03.1970 und 25.05.1971

Anpassung, Übergangsbestimmungen

Artikel 57

¹ Für die Anpassung bestehender Anlagen an die Bestimmungen dieses Reglementes wird eine Frist von einem Jahr gesetzt.

² Gleichzeitig wird nach Inkraftsetzung dieses Reglementes den Anschlusspflichtigen, die ihre Gebäude noch nicht angeschlossen haben, eine Frist von einem Jahr gesetzt.

³ Es erfolgt kein nochmaliger Gebührenbezug bei den bereits angeschlossenen Liegenschaften nach den Ansätzen des neuen Reglementes.

≡ Abwasserreglement Einwohnergemeinde Kappelen ≡

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in
3273 Kappelen, am 19. Dezember 1981

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDNE KAPPELEN

Der Gemeindepräsident: Die Gemeindegeschreiberin